| | | |
|---|---|---|
| nach Hohenluft | 1 ℳ | — ß |
| „ Horn | 1 „ | 8 „ |
| „ der Kuhmühle | 1 „ | — „ |
| „ Langenfelde | 1 „ | 8 „ |
| „ Langenhorn | 2 „ | 8 „ |
| „ dem Lübschen Baum | 1 „ | — „ |
| „ Othmarschen | 1 „ | 12 „ |
| „ Dorf Ottensen | 1 „ | 4 „ |
| „ der Oelmühle | — „ | 12 „ |
| „ St. Pauli, u. Landungsplatz der Dampfschiffe | — „ | 12 „ |
| „ Pöseldorf u. Harvestehude | 1 „ | — „ |
| „ Ritscher's Wirthshaus | 1 „ | 8 „ |
| „ dem Rothenbaum | — „ | 10 „ |
| „ Rothenburgsort | 1 „ | 4 „ |
| „ Schiffbeck | 2 „ | — „ |
| „ dem Schulterblatt | — „ | 12 „ |
| „ Wandsbeck | 1 „ | 8 „ |
| von St. Georg oder einem Orte ausserhalb des Dammthors (wo die Fahrt keine halbe Stunde überschreitet) nach dem Altonaer Eisenbahnhofe, inclusive eines Koffers und Gepäck | 1 „ | 4 „ |
| für jede ¼ Stunde mehr | — „ | 4 „ |
| von St. Georg oder einem Orte ausserhalb des Dammthors (wo die Fahrt keine halbe Stunde überschreitet) nach der Altonaer Dampfschiffsbrücke | 1 ℳ | — ß |
| für jede ¼ Stunde mehr | — „ | 4 „ |
| vom Grasbrook, Landungsplatz der Dampfschiffe, nach der Stadt | — „ | 14 „ |
| nach St. Georg | 1 „ | 2 „ |
| „ St. Pauli | 1 „ | 4 „ |
| „ Altona und Rainville und weiter bis Dorf Ottensen | 1 „ | 12 „ |
| von dem Landungsplatze in St. Pauli nach der Stadt | — „ | 14 „ |
| „ St. Georg | 1 „ | 2 „ |
| „ St. Pauli, bis zum Schulterblatt (incl.) | — „ | 12 „ |
| „ dem Grasbrook | 1 „ | 4 „ |
| „ Altona bis Rainville u. weiter bis Dorf Ottensen | 1 „ | — „ |
| für jede Person über zwei, in der Stadt | — „ | 2 „ |
| „ jede Person über zwei, ausserh. derselben | — „ | 4 „ |
| „ jeden Koffer incl. dazu gehörendem Reisegepäck | — „ | 4 „ |

Nach 10 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, und nach 11 Uhr und in der Nacht das Doppelte.

Sperr- und Chausseegelder, so wie etwaige Rücksperre, bezahlen die Fahrenden.

Wenn eine Droschke für eine Fahrt ausserhalb der Stadt auf bestimmte Zeit engagirt wird, so muss bei der Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die Stadt mit in Anschlag gebracht werden.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorkommenden Falls wieder dahin zurückzunehmen, von wo sie ausgefahren sind. Für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muss die volle Taxe erlegt werden. Steigen auf solchem Rückwege noch andere Personen mit ein, so ist für jede Person 4 ß zu vergüten.

Etwaige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizei-Bureau anzubringen.

Hamburg, 1845. Die Polizei-Behörde.

---

## Polizei-Verfügungen
### in Betreff der Jollenführer.

Zur Beseitigung mehrerer Unzuträglichkeiten und Missbräuche, welche sich sowohl in dem Verhältnisse unter den Jollenführern selbst, als auch hinsichtlich des Transports von Passagieren nach und von den im Hafen liegenden Schiffen bemerkbar gemacht haben, wird Nachstehendes verfügt:

1) Jeder Jollenführer ist, bei Verlust seiner Nummer, verpflichtet, der hier angehängten revidirten Taxe, mit den jetzt nöthig befundenen und später vielleicht noch nöthig werdenden Abänderungen und Zusätzen, strenge nachzukommen, und unter keinem Vorwande mehr als die darin festgestellten Preise zu fordern oder zu nehmen.

2) Die nöthig befundenen Abänderungen der frühern Taxe und Zusätze zu derselben betreffen:

a) Die Fahrt nach und von den See-Dampfschiffen, wofür die Preise folgendermaassen bestimmt werden:

Für Passagiere bei Tage 4 Schill. die Person,
» » » Nacht 8 » » »
» Personen, welche Passagiere an Bord begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord zu besorgen haben, bei Tage 2 Schill. die Pers. und bei Nacht . . . . . 4 » » »

b) Die Fahrt von der neuen Hafentreppe bis zur 4ten Lage im Hafen oder zurück, für welche 1 Schill. à Person zu erheben ist.

c) Die Fahrt nach und von der neu zu errichtenden Station auf dem Steinwerder am jenseitigen Elbufer, wofür die Taxe auf 3 Schill. à Person bestimmt wird.

3) Zu den nächtlichen Touren, von Baumschluss bis Baumöffnung, sollen künftig nur 40 Mann, in Böten von 8 Mann eingetheilt, concurriren, nach der durch den Wasser-Schout zu treffenden Auswahl, welcher dazu nur völlig brauchbare, bescheidene und nüchterne Leute zu verwenden hat.

4) Jeder Excess Seitens der Jollenführer, wohin auch das eigenmächtige Verfahren in solchen Fällen zu rechnen ist, wenn sie sich durch irgend Jemand in ihrem Gewerbe beeinträchtigt glauben, zieht unbedingt den Verlust der Nummer für den Schuldigen nach